

# Mandanten- Brief

Februar 2025

## 1. Weitere Details zur E-Rechnung

Das Zeitalter der E-Rechnung hat endgültig begonnen, denn **seit dem 1. Januar 2025** ist für **inländische Geschäfte zwischen Unternehmen die E-Rechnung als vorrangiges Format** vorgesehen. Neben den **grundsätzlichen Vorgaben und Übergangsregelungen**, die **Thema in der Dezember-Ausgabe** waren, hat das Bundesfinanzministerium Details zu vielen Fallkonstellationen erläutert. Für die E-Rechnung gelten die bisherigen Regelungen zu Rechnungen analog weiter oder werden entsprechend angepasst. Hier ist ein Überblick über die sonstigen Regelungen zur E-Rechnung.

- **Grundvoraussetzungen:** Wie bisher gilt, dass die **Echtheit der Herkunft**, die **Unversehrtheit des Inhalts** und die **Lesbarkeit der Rechnung** gewährleistet sein müssen. Bei der Übermittlung einer E-Rechnung kann eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein zulässiges EDI-Verfahren verwendet werden. Dann gelten die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet. Beides kann aber auch durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet werden.
- **Lesbarkeit:** Bei einer E-Rechnung bedeutet „Lesbarkeit“, dass der **strukturierte Datensatz maschinell auswertbar** sein muss (maschinelle Lesbarkeit). Die zusätzliche Übermittlung eines menschenlesbaren Dokuments zu einer E-Rechnung (z. B. durch ein hybrides Format oder ein zusätzliches PDF-Dokument) ist somit nicht erforderlich, aber optional möglich.
- **Rechnungsaufbau:** Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das bedeutet, dass für eine ordnungsmäßige Rechnung **alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im strukturierten Teil** der E-Rechnung **enthalten sein** müssen.
- **Leistungsbeschreibung:** Die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben müssen eine **eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung** ermöglichen. **Ergänzende Angaben** können jedoch **in einem** in der E-Rechnung enthaltenen **Anhang** aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei). Ein enthaltener Link erfüllt die steuerrechtlichen Vorgaben jedoch nicht.
- **Dauerrechnungen:** Für **vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen** besteht **keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen**, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.
- **Verträge:** Besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung, kann der zugrundeliegende **Vertrag als ergänzende Angabe in einem Anhang zur E-Rechnung** aufgenommen werden. **Verträge** können **als Rechnung** angesehen werden, **wenn sie die erforderlichen Angaben für eine Rechnung enthalten**. Bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) ist es ausreichend, wenn **einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung** ausgestellt wird, in der der zugrundeliegende Vertrag als Anhang



E-Rechnung nun Standard für B2B-Umsätze

Bundesfinanzministerium gibt weitere Hinweise und Richtlinien zur E-Rechnung

Gewährleistung von Echtheit und Unversehrtheit durch Signatur oder innerbetriebliches Kontrollverfahren

E-Rechnung muss maschinell auswertbar sein, um als lesbar zu gelten

strukturiertes Teil muss alle Pflichtangaben enthalten

Leistungsbeschreibung kann durch Anhang in der E-Rechnung ergänzt werden

vor 2027 ausgestellte Dauerrechnungen gelten weiter

Verträge können Rechnung sein oder als Anhang zu einer E-Rechnung aufgenommen werden

enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Änderungen brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die Rechnungspflichtangaben ändern (z. B. bei einer Mieterhöhung).

- **Rechnungsberichtigung:** Für die **Berichtigung einer E-Rechnung** gelten die **gleichen Anforderungen an Form und Inhalt** wie für eine erstmalige Rechnung. Eine Übermittlung der fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer anderen Form ist nicht ausreichend. Für Umsätze vor dem 1. Januar 2025 oder im Übergangszeitraum bis Ende 2026 bzw. 2027 gilt keine Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung. Daher kann eine **Rechnungsberichtigung für solche Umsätze auch ohne eine E-Rechnung** erfolgen.
- **Schlussrechnungen:** In einer Endrechnung, mit der ein Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die darauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn darüber bereits Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind. **Statt einer Endrechnung kann auch eine Restrechnung** erteilt werden. Derzeit sind die **Anforderungen an eine Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar**. Es bietet sich in diesen Fällen daher an, stattdessen eine Restrechnung zu stellen. Es wird aber nicht beanstandet, wenn in einer **bis zum 31. Dezember 2027** als E-Rechnung ausgestellten Endrechnung **ein Anhang als unstrukturierte Datei** in der E-Rechnung enthalten ist.
- **Vorsteuerabzug:** Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, **erfüllt** auch **nur eine E-Rechnung** die **Anforderungen für den Vorsteuerabzug**. Wird trotzdem eine **sonstige Rechnung** ausgestellt, **ist** dies **keine ordnungsmäßige Rechnung**. In diesem Fall kann die Rechnung aber **durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt** werden. Die E-Rechnung muss durch eine eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Eine solche Berichtigung wirkt dann auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war. Erfolgt dagegen **keine Rechnungsberichtigung**, sind die in einer **sonstigen Rechnung** enthaltenen Angaben **als objektive Nachweise für einen vorsteuerabzugsberechtigenden Umsatz** zu berücksichtigen. In diesem Fall kann ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung sollten diese Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein. Alleine wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format wird der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen kann, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen darf.
- **Mehrfache Übermittlung:** Es ist unschädlich, wenn die Datei zu einer E-Rechnung mehrfach übersandt wird, solange es **dieselbe Rechnung** ist und die Übermittlung nur **als inhaltlich identisches Mehrstück** erfolgt.
- **Externe Dienstleister:** Der Rechnungsaussteller kann mit der **Erstellung und/oder Übermittlung** von E-Rechnungen **externe Dienstleister beauftragen**. In diesem Fall muss er sicherstellen, dass der externe Dienstleister die Einhaltung der formalen Voraussetzungen gewährleistet.

Rechnungsberichtigung im gleichen Format wie erstmalige Rechnung

Schlussrechnung kann eine Endrechnung oder eine Restrechnung sein

Endrechnung derzeit noch nicht im strukturierten Format darstellbar

nach Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt nur eine E-Rechnung die Anforderungen für den Vorsteuerabzug

sonstige Rechnung kann durch nachträgliche E-Rechnung berichtigt werden

Vorsteuerabzug im Übergangszeitraum, sofern Aussteller zur Nutzung der Übergangsregelung berechtigt ist

mehrfache Übermittlung derselben Rechnung ist unschädlich und führt nicht zu mehrfacher Steuerschuld

- **Annahmeverweigerung:** Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch dazu nicht in der Lage, hat er trotzdem **kein Anrecht auf die alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung**. Dann gelten die steuerlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich (z. B. Sendeprotokoll) um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.
- **Fehlerhafte E-Rechnung:** Entspricht ein übersandter Datensatz nicht den Anforderungen an eine E-Rechnung, kann der **zivilrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Rechnung vor Gericht** geltend gemacht werden.
- **Zustimmung des Empfängers:** Soweit für die Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung oder einer sonstigen Rechnung die Zustimmung des Empfängers erforderlich ist, bedarf diese keiner besonderen Form. Sie kann **auch konkludent** erfolgen (z. B. durch widerspruchslose Annahme) **oder in vertraglichen Rahmenvereinbarungen** (z. B. AGB) geregelt werden.
- **Aufbewahrung:** Der **strukturierte Teil einer E-Rechnung** ist so aufzubewahren, dass dieser **in seiner ursprünglichen Form** vorliegt und die **Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt** werden. Eine **maschinelle Auswertbarkeit durch das Finanzamt muss sichergestellt** sein. Sofern in einem zusätzlich übersandten Dokument (z. B. Bildteil einer hybriden Rechnung) Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren.

Verweigerung einer E-Rechnung begründet keinen Anspruch auf sonstige Rechnung

notwendige Zustimmung des Empfängers zu einem bestimmten Rechnungsformat kann auch implizit erfolgen

strukturierter Teil der E-Rechnung muss unveränderbar und in der ursprünglichen Form aufbewahrt werden

## 2. Zahlungen des Arbeitnehmers bei der 1 %-Regelung

**B**ei der 1 %-Regelung **reduziert sich** der steuerpflichtige **geldwerte Vorteil** für die Privatnutzung eines Dienstwagens **um Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder** vom Arbeitnehmer **selbst getragene Kosten** für den Dienstwagen. Das **gilt** jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs **nur für** solche **Kosten, die der Arbeitgeber typischerweise** für die Gewährung dieses Vorteils **tragen würde**. Sofern es sich um Kosten handelt, die zwar mit dem Dienstwagen in Verbindung stehen, aber einen eigenständigen geldwerten Vorteil darstellen würden, wenn sie der Arbeitgeber übernehmen würde, wirken diese sich nicht auf den anzusetzenden Betrag aus. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof einem Arbeitnehmer die steuermindernde **Berücksichtigung der Maut-, Fahr- und Parkkosten im Rahmen privater Urlaubsreisen** sowie der Ausgaben für einen privat angeschafften und genutzten Fahrradträger für den Firmenwagen **verweigert**.

Zuzahlungen und selbst getragene Kosten mindern geldwerten Vorteil nach der 1 %-Regelung

Minderung gilt nur für arbeitgebertypische Kosten

## 3. Freiwillige Vorauszahlung ist keine Handwerkerleistung

**N**icht immer gehen Pläne zur Steueroptimierung so auf, wie sich der Steuerzahler das vorstellt: Wer für eine beauftragte Handwerkerleistung schon **im Vorjahr einen Teil** der veranschlagten Kosten **als freiwillige Vorauszahlung** überweist, kann diesen Teil **nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistung geltend machen**. Das Finanzgericht Düsseldorf wies eine entsprechende Klage schon deswegen ab, weil der Kläger für die Vorauszahlung keine Abschlagsrechnung vom Handwerker erhalten hatte, sondern die Zahlung von sich aus getätigt hatte. Eine **Rechnung des Handwerkers ist aber Voraus-**

freiwillige Vorauszahlung führt nicht zu Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

**setzung für den Steuerbonus.** Doch selbst wenn der Handwerker eine Abschlagsrechnung ausgestellt hätte, wäre die Klage möglicherweise gescheitert, denn der **Steuerbonus** wird **nur für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen** gewährt, die aber **bei einer Vorauszahlung eben noch nicht in Anspruch genommen** worden sind. Entscheidend für den Abzug ist, dass die Leistung erbracht wurde und eine Rechnung vorliegt, die auf das Konto des Leistungserbringers bezahlt wird. Der **Steuerbonus** wird dann **im Jahr der Zahlung** gewährt (Abflussprinzip), auch wenn die Leistung schon im Jahr davor erbracht wurde. Mit der freiwilligen Vorauszahlung wollte der Kläger vermutlich das jährliche Limit für Handwerkerleistungen von 6.000 Euro umgehen.

## 4. Anforderung von Unterlagen durch das Finanzamt

**D**ie Anforderung von Unterlagen durch das Finanzamt muss die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung beachten. Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof zwar bestätigt, aber auch klargestellt, dass die **Übersendung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten** an das Finanzamt **regelmäßig zulässig** ist. Damit ist **keine Einwilligung der Mieter für die Weitergabe des Mietvertrags** an das Finanzamt **erforderlich**, wenn das Finanzamt diesen oder die Nebenkostenabrechnungen vom Vermieter anfordert.

## 5. Vorzeitige Beendigung des Telekommunikationsvertrags

**M**it einer Ergänzung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass Beträge, die ein Telekommunikationsanbieter im Rahmen der vorzeitigen, durch den Kunden veranlassten **Beendigung eines Dienstleistungsvertrages mit einer vereinbarten Mindestlaufzeit als Ausgleichszahlung** erhält, **Entgelt für die Erbringung einer Dienstleistung** sind. Mit dieser Änderung erübrigt sich künftig die Frage, ob die Ausgleichszahlung in solchen Fällen als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt oder als umsatzsteuerfreier Schadensersatz für die vorzeitige Beendigung des Vertrags zu werten ist. Es ist nun also klar, dass der Telekommunikationsanbieter auf die Ausgleichszahlung Umsatzsteuer abführen muss und dementsprechend der **Kunde einen Vorsteuerabzug geltend machen kann**, sofern der Vertrag mit einer Tätigkeit in Verbindung steht, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## 6. Kulanzfrist bei Offenlegung des Jahresabschlusses 2023

**B**estimmte Unternehmen - insbesondere Kapitalgesellschaften - sind verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch offenzulegen. Für Wirtschaftsjahre, die nach 2021 beginnen, erfolgt die Veröffentlichung oder Hinterlegung über das Unternehmensregister. Auch wenn der **Jahresabschluss für 2023** eigentlich **spätestens bis Ende 2024 einzureichen** war und die Frist offiziell nicht verlängerbar ist, hat das Bundesamt für Justiz nun eine vergleichbare Regelung wie in den Vorjahren bekanntgegeben. Demnach wird das Amt gegen Unternehmen, deren Offenlegungsfrist für das Wirtschaftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 bereits abgelaufen ist, **vor dem 1. April 2025 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten.

für Steuerbonus sind Rechnung, Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers und Inanspruchnahme der Leistung notwendig

Finanzamt kann trotz Datenschutzrecht Unterlagen mit personenbezogenen Daten anderer Personen anfordern

Ausgleichszahlung für vorzeitige Beendigung ist Entgelt für die Dienstleistung

Vorsteuerabzug aus der Ausgleichszahlung ist möglich, sofern übrige Voraussetzungen erfüllt sind

bestimmte Unternehmen zur Offenlegung oder Hinterlegung des Jahresabschlusses verpflichtet

kein Ordnungsgeldverfahren vor dem 1. April 2025